



Nutzungsordnung der Schulbibliothek

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulbibliothek ist eine Einrichtung der Privaten Maria-Ward-Schule Landau. Schülerinnen und Lehrkräfte der Maria-Ward-Schule können die Bibliothek unter Beachtung dieser Nutzungsordnung nutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben

§ 2 Anmeldung und Leseausweis

- (1) Für das Entleihen von Medien ist die Vorlage des Bibliotheksausweises erforderlich.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Schule. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Ausweises entstehen, ist die Person, für die der Bibliotheksausweis ausgestellt wurde, haftbar.

§ 3 Entleihe und Rückgabe von Medien

- (1) Medien dürfen nur für den eigenen Bedarf entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher und DVD beträgt vier Wochen. Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt eine Woche. Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, verlängert werden. Die Verlängerung kann auch per Mail oder durch den Online-Katalog erfolgen.
- (3) Das Rückgabedatum ist aus dem bei der Verbuchung der entliehenen Medien überlassenen Kontoauszug ersichtlich. Die entliehenen Medien sind spätestens an diesem Tag zurückzugeben.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Überschreitungsentsgelt zu entrichten.
- (5) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Minderjährige erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.
- (7) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Vor jeder Entleihe sind die Medien von der Entleiherin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Bibliothekspersonal zu melden.
- (2) Die entlehnten Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten insbesondere auch das Beschreiben von Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien, sowie für nicht zurückgegebene Medien ist die Schülerin schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 6

Kostenregelung und Einziehung

- (1) Die Nutzung der Bibliothek ist kostenlos.
- (2) Zusätzliche Entgelte und Kosten betragen:
 - a) bei Überschreitung der Leihfrist Säumniskosten, jeweils pro Ausleiheinheit und angefangener Woche 0,10 €

§ 8

Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jacken, Taschen, Rucksäcke u. ä. sind vor dem Eingang der Bibliothek an den vorgesehenen Stellen abzulegen. (Wertsachen bitte vorher entnehmen.) Musikinstrumente dürfen in der Bibliothek im großen Arbeitsraum abgestellt werden.
- (2) Im großen und kleinen Arbeitsraum können - wenn eine Aufsicht da ist – auch Hausaufgaben gemacht werden; dafür dürfen die Taschen natürlich mitgenommen werden.
- (3) Jeder hat sich in der Bibliothek und in den Arbeitsräumen so (leise) zu verhalten, dass Mitbenutzer nicht gestört werden.
- (4) Essen, Trinken, Musikhören und Telefonieren sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- (5) Alle Bücher, Medien und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
- (6) Für die Benutzung der PC-Arbeitsplätze gilt die NUTZUNGSORDNUNG DER INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK der Schule. Die Computer in der Bibliothek sind nicht zum Spielen, Chatten oder Einkaufen da, sondern nur zum Arbeiten. Der Zugang zu den Computern erfolgt über eure persönliche Benutzerkennung. Es ist streng verboten, sich mit einer anderen Benutzerkennung anzumelden! Nach Abschluss der Arbeit am PC ist es unbedingt notwendig, dass die Benutzerin sich abmeldet, um Missbrauch durch Nachfolger zu vermeiden. Bitte achtet darauf, dass der Arbeitsplatz sich beim Verlassen in demselben Zustand befindet, wie ihr ihn vorgefunden habt.
- (7) Medien der PRÄSENZBIBLIOTHEK sind mit Punkten gekennzeichnet und können nicht ausgeliehen werden.